



An das
Bundesministerium für
Nachhaltigkeit und Tourismus
Abteilung V/2
Stubenbastei 5
1010 Wien

per E-Mail: abt-52@bmnt.gv.at
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Wien, am 18. Dezember 2019
Zl. B,K-511/171219/HA,LO

GZ: BMNT-UW.2.1.6/0257-V/2/2019

Betreff: Verordnung der Bundesministerin für Nachhaltigkeit und Tourismus über ein Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnisverordnung 2020)

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Gemeindebund erlaubt sich mitzuteilen, dass zu obig angeführtem Verordnungsentwurf **folgende Stellungnahme** abgegeben wird:

Der Begutachtungsentwurf sieht ein Inkrafttreten der Abfallverzeichnisverordnung mit 1. Juli 2020 vor. Die Anlage 1 (Abfallverzeichnis) soll laut Entwurf mit 1. Januar 2021 in Kraft treten. Das Ansuchen des Berechtigungsumfangs für neue Schlüsselnummern ist unmittelbar mit 1. Juli 2020 (d.h. mit Inkrafttreten der Abfallverzeichnisverordnung) möglich, allerdings würde der geänderte Berechtigungsumfang - auch wenn bereits vorher genehmigt - erst mit Inkrafttreten des Anhangs 1 (Abfallverzeichnis) seine Rechtskraft entfalten.

Ein möglicher Ansatz wäre den letzten Halbsatz „*eine solche Änderung entfaltet jedoch erst mit Inkrafttreten des Anhangs 1 Rechtswirkung*“ entfallen zu lassen und an dessen Stelle folgendes zu normieren: „*[...folgenden Tag erfolgen] und erlangt ab Erwirkung eines positiven Bescheids Rechtswirkung*“. Damit wäre eine Beantragung und auch die Erlangung der Rechtskraft möglich aber nicht zwingend.“



Hintergrund ist jener, dass etwa Klärschlammasche, wenn Monoverbrennung erfolgt, nicht gefährlicher Abfall ist und als Düngemittel eingesetzt werden kann (mit AGES abgestimmt).

Für neue Projekte muss das Inkrafttreten mit 01.01.2020 erfolgen, widrigenfalls die Betreiber solcher Projekte, welche ohnedies schon über ein Jahr warten, das ganze Jahr 2020 die produzierte Klärschlammasche deponieren oder als gefährlichen Abfall lagern müssten. Für bestehende Bewilligungen sollte natürlich eine Übergangsregelung von einem Jahr definiert sein, dies ist in einem solchen Fall auch üblich und würde damit auch im Sinne der Abfallverzeichnisverordnung sein.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Österreichischen Gemeindebund:

Der Generalsekretär:

Der Präsident:



Dr. Walter Leiss



Bgm. Mag. Alfred Riedl

Ergeht zK an:
Alle Landesverbände
Die Mitglieder des Präsidiums
Büro Brüssel